

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BOMETRIC Industrielle Messtechnik GmbH & Co. KG

Werner-von-Siemens-Straße 6, Gebäude 15L, 86159 Augsburg

Stand: 06 / 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der BOMETRIC Industrielle Messtechnik GmbH & Co. KG, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen:

- stationäre Messtechnik
- mobile Messtechnik
- optische und taktile Messdienstleistungen
- 3D-Scan-Dienstleistungen
- Reverse Engineering
- CAD-Dienstleistungen
- Vorrichtungsbau
- Prüfmittelbau
- Qualitätssicherung
- Erstmusterprüfungen
- Messdatenauswertung
- industrielle Dienstleistungen

2.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus:

- dem Angebot,
 - der Auftragsbestätigung,
 - technischen Zeichnungen,
 - CAD-Daten,
 - Lasten- und Pflichtenheften,
 - technischen Spezifikationen,
 - schriftlichen Freigaben des Auftraggebers.
-

3. Angebote und Vertragsschluss

3.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher oder in Textform erfolgter Auftragsbestätigung zustande.

3.3 Angaben in Katalogen, Broschüren, Zeichnungen, technischen Unterlagen oder Datenblättern stellen keine garantierten Eigenschaften dar.

3.4 Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher oder normativer Anforderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

3.5 Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Zeichnungen, Konstruktionen, Kalkulationen und technischen Unterlagen vor.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bauteile, Referenzdaten, CAD-Daten und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer übermittelten Zeichnungen, Konstruktionen, Messkonzepte und Freigabeunterlagen unverzüglich zu prüfen.

4.3 Bei Vor-Ort-Einsätzen hat der Auftraggeber insbesondere sicherzustellen:

- freien Zugang zu den Messobjekten,
- sichere Arbeitsbedingungen,
- Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften,

- Bereitstellung von Stromversorgung,
- ausreichende Beleuchtung,
- notwendige Netzwerk- und Maschinenzugänge.

4.4 Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund verspäteter oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers gehen nicht zulasten des Auftragnehmers und werden gesondert vergütet.

4.5 Wartezeiten, Stillstände oder Unterbrechungen beim Kunden werden nach Aufwand berechnet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Auftragnehmer.

5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt:

- Abschlagszahlungen,
- Teilrechnungen,
- Vorauszahlungen zu verlangen.

5.5 Bei Vorrichtungsbauprojekten gilt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, folgende Zahlungsregelung:

- 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 25 % der Auftragssumme nach Konstruktionsfreigabe durch den Auftraggeber
- 25 % der Auftragssumme nach Abnahme bzw. Auslieferung

Maßgeblich für die Fälligkeit ist jeweils die entsprechende Rechnungsstellung.

5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweiligen Projektphasen erst nach Zahlungseingang der entsprechenden Abschlagsrechnung fortzuführen.

5.7 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt:

- Verzugszinsen,
- Mahnkosten,
- die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

5.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

5.9 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Gelieferte Waren, Vorrichtungen, Prüfmittel, Konstruktionen und sonstige Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

6.2 Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig.

6.3 Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.

7. Liefer- und Leistungsfristen

7.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

7.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei:

- höherer Gewalt,
- Streik,
- Materialengpässen,
- Lieferproblemen von Zulieferern,
- behördlichen Maßnahmen,
- Energieengpässen,
- sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

7.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.4 Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

8. Mobile Messtechnik / Vor-Ort-Einsätze

8.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften am Einsatzort verantwortlich.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten bei:

- Sicherheitsrisiken,
- ungeeigneten Umgebungsbedingungen,
- fehlender Zugänglichkeit,
- unzureichender Vorbereitung,
- fehlenden Freigaben abbrechen oder zu unterbrechen.

8.3 Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen und Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.4 Wartezeiten vor Ort gelten als Arbeitszeit.

9. Messbedingungen und Messunsicherheit

9.1 Messungen erfolgen nach:

- anerkannten Regeln der Technik,
- geltenden Normen,
- dem Stand der Wissenschaft,
- internen Qualitätsrichtlinien.

9.2 Messergebnisse unterliegen physikalischen, materialbedingten und umgebungsbedingten Einflüssen.

9.3 Messunsicherheiten, Temperaturabweichungen, Materialspannungen, Oberflächenbeschaffenheiten, Bauteilverzüge oder kundenseitige Referenzsysteme können Messergebnisse beeinflussen.

9.4 Messergebnisse stellen Momentaufnahmen unter den jeweiligen Messbedingungen dar.

9.5 Für Abweichungen innerhalb technisch üblicher Toleranzen wird keine Haftung übernommen.

10. Messdaten / CAD-Daten / Reverse Engineering

10.1 Sämtliche durch den Auftragnehmer erzeugten:

- Messdaten,
 - CAD-Daten,
 - Konstruktionen,
 - Zeichnungen,
 - Programme,
 - Auswertungen,
 - Modelle,
 - Vorrichtungskonzepte
- unterliegen dem Urheberrecht und bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10.2 Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb des Vertragszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

10.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler in vom Auftraggeber bereitgestellten Daten.

10.4 Eine Archivierung von Messdaten erfolgt maximal für fünf Jahre, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11. Vorrichtungsbau

11.1 Konstruktionen, Vorrichtungen und Prüfmittel werden entsprechend den freigegebenen Kundendaten gefertigt.

11.2 Freigaben des Auftraggebers, insbesondere Konstruktions- und Zeichnungsfreigaben, gelten als verbindliche Genehmigung der technischen Ausführung.

11.3 Nach erfolgter Freigabe entstehende Änderungswünsche stellen Zusatzleistungen dar und werden gesondert berechnet.

11.4 Technische Änderungen aufgrund normativer oder fertigungstechnischer Erfordernisse bleiben vorbehalten, soweit sie die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

11.5 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung oder Bereitstellung zur Auslieferung.

11.6 Erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Bereitstellung keine schriftliche Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen.

12. Gewährleistung

12.1 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

12.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

12.3 Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers:

- Nachbesserung oder
- Ersatzleistung.

12.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

13.3 Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

13.4 Eine Haftung für:

- Produktionsausfälle,
 - entgangenen Gewinn,
 - mittelbare Schäden,
 - Folgeschäden,
 - Datenverluste
- ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

13.5 Für Messabweichungen innerhalb technisch üblicher Toleranzen besteht keine Haftung.

14. Geheimhaltung

14.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit sämtlicher technischer und kaufmännischer Informationen.

Die im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Informationen behandelt der Auftragnehmer grundsätzlich vertraulich. Eine Weitergabe, z. B. an Behörden und

Akkreditierungsstellen ist jedoch zulässig, soweit der Vertragszweck oder die Akkreditierungsregeln dies erfordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer derartige Informationen weitergibt und gewährt ggf. Behörden und Akkreditierungsstellen Zutritt. Der Auftragnehmer bewahrt die Informationen des Auftraggebers so lange auf, wie dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Akkreditierungsregeln als Basis für die Durchführung von Dienstleistungen erforderlich ist.

14.2 Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus.

14.3 Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Messberichte und technische Dokumentationen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

15. Datenschutz

15.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.

15.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

16. Exportkontrolle und Compliance

16.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

16.2 Leistungen im Bereich Luftfahrt, Verteidigung oder sicherheitsrelevanter Anwendungen können zusätzlichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen.

16.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen abzulehnen, sofern exportkontrollrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Textform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail), sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.